

Es werden nun bald einige Eigentümer die bereits sehr früh die Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwertes abgegeben haben, Ihren Bescheid über den Grundsteuerwert vom Finanzamt erhalten.

Es kann nun empfehlenswert sein fristwährend einen Einspruch beim zuständigen Finanzamt einzureichen. Zum einen bestehen gegen die Verfassungsmäßigkeit des Grundsteuergesetzes noch Bedenken. Zum anderen kann es auch sein, dass einfach Fehleingaben bei dem umfangreichen Erklärungsvordruck passiert sind. Es gibt auch Zweifel an der Höhe der festgestellten Bodenrichtwerte. Haus und Grund in Schleswig-Holstein hat bereits Klage eingereicht. Sollte diese Erfolg haben, würden auch die Eigentümer profitieren die Einspruch gegen den Feststellungsbescheid eingelegt haben

Unter dem Link/nachfolgend finden Sie einen Textvorschlag für diesen Einspruch gegen den Feststellungsbescheid.

Als Zweites wird ein Grundsteuermessbetrag durch das Finanzamt festgesetzt und darüber ein Bescheid erteilt.

Und als letztes setzt die Kommune einen Hebesatz fest und erteilt darüber einen Bescheid. Auch gegen diesen Bescheid kann man dann innerhalb von 4 Wochen Widerspruch bei der Kommune einlegen. Dies kann z. B. in Betracht kommen, wenn der Eindruck besteht, dass die Festlegung des Hebesatzes höher ausfällt als zu einer "angemessenen" Finanzausstattung der Gemeinde notwendig ist.

Ergänzung: Ein Einspruch an das Finanzamt verursacht zunächst keine Kosten. Wenn Sie die Einspruchsfrist gegen diesen Bescheid verstreichen lassen, können Sie aber später die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes nicht mehr geltend machen. Gleiches gilt für die Ermittlung der Bodenrichtwerte.

Ein späterer Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde würde Gebühren verursachen.

Textvorschlag:

An das Finanzamt...
Steuer Nr.
Grundstück, Adresse

Hiermit lege ich gegen den Bescheid über die Feststellung des Grundsteuerwertes vom,
Aktenzeichen/Steuernummer, **Einspruch** ein.

Die dem Bescheid zugrunde liegenden Regelungen des Grundsteuergesetzes sowie die
Regelungen in dem siebten Teil des II. Abschnitts des Bewertungsgesetzes sind nach
meiner/unsere Ansicht verfassungswidrig.

Nach dem Gesetz werden die Grundsteuerwerte in einem sehr typisierten Verfahren ermittelt.
Dennoch besteht keine Möglichkeit, durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen, dass
der tatsächliche Verkehrswert niedriger ist. Dies entspricht m.E. nicht dem
Rechtsstaatsprinzip.

Außerdem sind m.E. die von den Gutachterausschüssen festgestellten Bodenrichtwerte zu
hoch. Gegen die Ermittlung und die Anwendung der Bodenrichtwerte hat der Haus- und
Grundbesitzerverband Schleswig-Holstein bereits Klage eingereicht.

Eine weitere Begründung meines Einspruchs werde ich zu gegebener Zeit nachreichen.
Zugleich beantrage ich wegen der erheblichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des
neuen Grundsteuergesetzes die Aussetzung der Vollziehung des Bescheids.

Mit freundlichen Grüßen

Name, Ort, Datum, Unterschrift